

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1958

Nummer 101

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 21. 8. 1958, Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder vom 30. September 1955 in der Fassung der Tarifverträge vom 27. Februar 1957 und 4. Juli 1958 S. 2117. — RdErl. 21. 8. 1958, Tarifvertrag vom 26. Juli 1957 zur Durchführung

des § 5 des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293). S. 2120.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 8. 8. 1958, Deutsch-australisches Wanderungsprogramm 1958/59; hier: Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgehilfeempfänger. S. 2121.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 15. 8. 1958, Mietbeihilfen nach § 73 II. WoBauG. S. 2121.

K. Justizminister.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

TARIFVERTRAG

über die

zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder vom 30. September 1955 in der Fassung der Tarifverträge vom 27. Februar 1957 und 4. Juli 1958

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 8. 1958 — IV B 1/1921/58

Nachstehenden Tarifvertrag in der ab 1. 10. 1958 geltenden Fassung gebe ich bekannt:

„TARIFVERTRAG

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, einerseits
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Nordmark —

andererseits

wird zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft bestimmt werden.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter, die Arbeiten nach §§ 140, 142 und 153 AVAVG sowie nach § 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 100) verrichten.

§ 2

(1) Die Waldarbeiter sind bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern (Pflichtversicherung), wenn sie

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Stammarbeiter (ständige Arbeiter, hauptberufliche Arbeiter) sind oder
in zwei unmittelbar vorausgegangenen Forstwirtschaftsjahren (1. Oktober bis 30. September) mindestens 325 Tariftage oder
im unmittelbar vorausgegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 185 Tariftage erreicht haben.

Den Tariftunden stehen gleich die entsprechenden Stunden im Lehr- und Anlernverhältnis.

(2) Versicherungspflicht tritt auch ein, wenn der Waldarbeiter bereits bei der VBL versichert war, eine Anwartschaft aus dieser Versicherung noch erhalten ist und in einjähriger Beschäftigung, beginnend mit dem Tage der Einstellung, voraussichtlich mindestens 125 Tariftage erreicht werden.

(3) Die Überschreitung des 45. Lebensjahres (§ 22 Abs. 1 der Satzung der VBL) bleibt unberücksichtigt.

§ 3

(1) Von der Versicherung bei der VBL sind Waldarbeiter ausgenommen, wenn sie

- a) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind,
- b) beim erstmaligen Eintritt in die Zusatzversicherungspflichtige Beschäftigung bereits Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beziehen oder das 65. Lebensjahr vollendet haben; diese Ausnahme entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbslosigkeit infolge Wegfalls ihrer Voraussetzungen entzogen wird,
- c) einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder einen entsprechenden Versorgungsbezug nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mindestens im Betrage des Mindestsatzes des Beamtenruhegehalts haben.

Protokollnotiz zu Abs. 1 Buchst. c:

Hierunter fallen nicht die Empfänger von Witwen- und Waisengeld.

(2) Von der Versicherung bei der VBL sind ferner Waldarbeiter ausgenommen, deren Anwartschaft auf Ruhegeld, Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung nach

1. der Ruhelohnordnung für Arbeiter der Württembergischen Staatsforstverwaltung vom 1. 8. 1931 (Amsblatt des Württembergischen Finanzministeriums S. 236),
2. der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 (Hess. Reg.-Bl. 1930 S. 11),
3. der Ruhelohnordnung für die im Dienste des Freistaates Schaumburg-Lippe stehenden ständigen Forstarbeiter vom 10. 1. 1931

gewährleistet ist.

§ 4

(1) Der Anteil des Arbeitgebers an den Beiträgen der Pflichtversicherung beträgt zwei Drittel, der Anteil des Waldarbeiters ein Drittel. § 28 der Satzung der VBL bleibt unberührt.

(2) Für die Beiträge nach Abs. (1) gilt die jeweilige Beitragstabelle der Ausführungsbestimmungen zu § 27 Abs. 2 und 4 der Satzung der VBL.

(3) Die Beiträge werden als Wochen- oder Monatsbeiträge von dem Arbeitsentgelt erhoben. Als Arbeitsentgelt ist der Betrag zugrunde zu legen, von dem die Beiträge des Waldarbeiters zur Rentenversicherung der Arbeiter zu berechnen sind oder zu berechnen wären, wenn der Waldarbeiter Beiträge zu dieser Versicherung zu entrichten hätte (§ 160 RVO). Als Arbeitsentgelt gelten auch Dienstbezüge oder Krankenbezüge (Krankenzuschüsse und Krankengeldzuschüsse), die der Arbeitgeber bei Krankheit oder Unfall oder nach § 12 des Mutterschutzgesetzes vom 24. 1. 1952 (BGBl. I S. 69) gewährt. Der Beitrag des Arbeitgebers bleibt für die Beitragsberechnung außer Betracht. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Beitragsanteil des Waldarbeiters vom Arbeitsentgelt einzubehalten, und verpflichtet, ihn zusammen mit dem Anteil des Arbeitgebers an die VBL abzuführen.

(4) Eine unrichtige Beitragsbemessung (Berechnung und Einbehaltung der Beiträge) ist bei der nächsten Lohn- (Gehalts-) Abrechnung nach Feststellung des Fehlers auszugleichen.

(5) Der Arbeitgeber fertigt nach Ablauf des Kalenderjahres sowie beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis eine Verdienstbescheinigung mit zwei Durchschriften für jeden bei der VBL pflichtversicherten Waldarbeiter nach dem jeweiligen Formblatt der VBL an. Die Erstschrift erhält die VBL, die erste Durchschrift der Waldarbeiter, die zweite Durchschrift bleibt bei der Dienststelle.

§ 5

Die §§ 1-4 gelten entsprechend für Waldarbeiterlehrlinge und -anlernlinge.

§ 6

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. 12. 1957, gekündigt werden.

(2) Es sind nicht mehr anzuwenden:

- a) die Gemeinsame Dienstordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nicht-beamteten Arbeitnehmer (GDO-Reich Vers.) vom 10. 12. 1943 (RBB S. 218),
- b) die Durchführungsbestimmungen zur GDO-Reich Vers. vom gleichen Tage (RBB S. 215),
- c) die der GDO-Reich Vers. vom 10. 12. 1943 entsprechenden Bestimmungen der Länder."

— MBl. NW. 1958 S. 2117.

TARIFVERTRAG

vom 26. Juli 1957

zur Durchführung des § 5 des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 8. 1958 — IV B 1 — 1990/58 —

Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

„TARIFVERTRAG

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und
Nordmark —

andererseits

wird für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein folgendes vereinbart:

§ 1

Sind für Waldarbeiter, die auf Grund des Tarifvertrages vom 30. 9. 1955 in der Fassung des Tarifvertrages vom 27. 2. 1957 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind, bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur VBL nach § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. 3. 1957 (BGBl. I S. 293) weiterzuentrichten, so wird der Berechnung der Monatsbeiträge ein nach nachstehenden Grundsätzen ermitteltes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt:

(1) Die in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Einberufung erzielten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelte (§ 4 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 30. 9. 1955 in der Fassung des Tarifvertrages vom 27. 2. 1957) sind zusammenzuzählen; dabei sind in diesem Zeitraum eingetretene tarifliche Lohnerhöhungen in der Weise zu berücksichtigen, daß die Arbeitsentgelte der vor dem Inkrafttreten der Lohnerhöhung liegenden Kalendermonate um den Vomhundertsatz der Lohnerhöhung erhöht werden. Das Ergebnis wird durch die Zahl der in diesem Zeitraum erreichten bezahlten Tariftage geteilt und mit der Zahl 26 vervielfältigt. Der sich so ergebende Betrag bildet das monatliche Arbeitsentgelt.

(2) Im Falle von tariflichen Lohnerhöhungen während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung wird das nach Ziff. 1 errechnete Arbeitsentgelt vom Tage des Inkrafttretens der Lohnerhöhung an um den Vomhundertsatz der Lohnerhöhung erhöht.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 31. 3. 1957 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. 12. 1958, gekündigt werden.

Bonn, den 26. Juli 1957.

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz des Vorstandes.
gez. Zietsch.

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen:
gez. Pfeiffer."

— MBl. NW. 1958 S. 2120.

G. Arbeits- und Sozialminister

Deutsch-australisches Wanderungsprogramm 1958/59;

hier: Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 8. 1958 —
IV A 2 — 5160.090

Mit Bezugserl. zu d) habe ich mitgeteilt, daß die deutsche Bundesregierung und die australische Commonwealth-Regierung am 3. Juli 1957 ein Wanderungsabkommen paraphiert haben. Das Wanderungsabkommen bildet seit dem 1. 7. 1957 die Grundlage der deutsch-australischen Beziehungen auf dem Gebiet der Auswanderung. Vor Ablauf des mit dem Wanderungsabkommen 1957 verbundenen Wanderungsprogramms 1957/58, das am 30. 6. 1958 beendet ist, sind zwischen den beiden Regierungen Verhandlungen über ein neues Wanderungsprogramm 1958/59 aufgenommen worden. Wegen der Schwierigkeiten, die beiderseitigen Interessen aufeinander abzustimmen, ist mit dem Abschluß voraussichtlich erst im Monat August zu rechnen.

Um die fortlaufende Bearbeitung der bei den Dienststellen des australischen Einwanderungsbüros vorliegenden oder dort eingehenden Einwanderungsanträge nicht zu behindern, hat sich der Bundesminister des Innern mit RdSchr. v. 28. 7. 1958 — V A 3 / 5329 (Austr.-Wand.Progr. 58/59) — A — 319/58 — damit einverstanden erklärt, daß die Behandlung der Anträge in der bisherigen Weise fortgesetzt werden kann. Dabei sollen die nach dem 30. 6. 1958 angenommenen Bewerber auf das Wanderungsprogramm 1958/59 angerechnet werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Schreiben v. 28. 6. 1958 gebeten, im Rahmen der Arbeitsverwaltung bis auf weiteres nach der Regelung für das Wanderungsprogramm 1957/58 (dessen technische Regelungen unverändert bleiben werden) weiter zu verfahren.

Ich bitte, bei der Ausstellung der Bescheinigungen lt. Anl. 1 und 2 meines Bezugserl. zu e) wie bisher zu verfahren. Der Wortlaut der Bescheinigungen bleibt der gleiche, lediglich am Schluß der Anlage 1 ist statt:

„... Wanderungsprogramm 1957/58. Sie ist nur gültig für eine Auswanderung in der Zeit vom 1. 7. 1957—30. 6. 1958.“

zu setzen:

„... Wanderungsprogramm 1958/59. Sie ist nur gültig für eine Auswanderung in der Zeit vom 1. 7. 1958 — 30. 6. 1959.“

Bezug: a) Erl. v. 24. 8. 1955 — n. v. — IV A 2/KFH/90,
b) RdErl. v. 30. 11. 1955 (MBI. NW. S. 2163),
c) RdErl. v. 11. 9. 1956 (MBI. NW. S. 1956),
d) RdErl. v. 27. 8. 1957 (MBI. NW. S. 1961),
e) RdErl. v. 8. 10. 1957 (MBI. NW. S. 2180).

An die Regierungspräsidenten,
die kreisfreien Städte und Landkreise,
den Landschaftsverband Rheinland,
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

— MBI. NW. 1958 S. 2121.

J. Minister für Wiederaufbau

III. Wohnungsbauförderung

Mietbeihilfen nach § 73 II. WoBauG

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 8. 1958 —
III B 5 — 4.08 — 1722/58

I.

Nach § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung v. 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 47) ist den Bewilligungsbehörden u. a. auch die Zuständigkeit zur Bewilligung von Mietbeihilfen übertragen worden.

Ich bitte nunmehr bei der Gewährung von Mietbeihilfen gem. Nr. 16 Abs. 3 der „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-

Westfalen durch Landesdarlehen — WFB 1957 — v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2497) in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung“ (MBI. NW. S. 487 ff.) nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten „Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523)“ zu verfahren.

Ob und gegebenenfalls in welcher Form Lastenbeihilfen gem. § 73 II. WoBauG gewährt werden, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten.

II.

Um die laufende Kontrolle der Mietbeihilfen sicherzustellen, sind anzulegen

- eine Beihilfeakte, die den Antrag des Beihilfeberechtigten nebst Anlagen und den weiteren Schriftwechsel, insbesondere den Bewilligungsbescheid enthalten muß, sowie
- eine Kontrollkarte, die die Auszahlungen im einzelnen nachweist. Die Kontrollkarte muß enthalten: Name und Anschrift des Beihilfeberechtigten (Mieter) und des Hauseigentümers, Höhe, Laufzeit und Fälligkeitstermine der Mietbeihilfe, Angaben über gezahlte Beihilfebeträge, Überprüfungsvermerke.

III.

(1) Die für die Mietbeihilfen von den Bewilligungsbehörden verauslagten Beträge sind vierteljährlich bis zum 10. des ersten Monats eines jeden Quartals bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erstattung anzufordern. Dabei ist die Zahl der laufenden Beihilfefälle sowie die Summe der monatlichen Beihilfeverpflichtungen für jeden Monat gesondert anzugeben. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß die Anforderungen dieser Mietbeihilfen getrennt von den Anforderungen für die Mietbeihilfen für kinderreiche Familien zu erfolgen haben.

(2) Als Ausgleich für die ihnen erwachsenden personellen und sachlichen Unkosten werden den Bewilligungsbehörden Gebühren entsprechend der Regelung in Ziff. V d. RdErl. v. 1. 10. 1951 — betr. Mietbeihilfen für kinderreiche Familien — n. v. — III B 2 — 473.4 — (11) — Tgb. Nr. 1504/51 —, der den Gemeinden und Gemeindeverbänden s. Zt. von den Regierungspräsidenten bzw. meiner Außenstelle in Essen bekanntgegeben wurde, gewährt. Die Gebühren sind gleichfalls zu den in Absatz 1 genannten Terminen, jedoch getrennt von den Erstattungsbeträgen für die verauslagten Mietbeihilfen, bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen anzufordern.

Bezug: Nr. 16 Abs. 3 WFB 1957.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau;

Nachrichtlich:

An

- den Finanzminister des Landes NW,
- Arbeits- und Sozialminister des Landes NW,
- Landesrechnungshof des Landes NW,
- die Regierungspräsidenten,
- den Minister für Wiederaufbau des Landes NW
— Außenstelle Essen —.

Anlage

Bestimmungen

über die Gewährung von Mietbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523).

Vom 15. August 1958.

In den „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957) v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2497) in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung“ (MBI. NW. S. 487) ist vorgesehen, daß unter bestimmten Voraussetzungen

die Miete für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen durch Gewährung von Mietbeihilfen gem. § 73 II. WoBauG tragbar zu gestalten ist (Nr. 16 Abs. 3 WFB 1957).

Zur Durchführung dieser Vorschrift wird folgendes bestimmt:

I. Personenkreis

(1) Mietbeihilfen erhalten unter den in Abschnitt III näher bezeichneten Voraussetzungen

- a) Wohnungsinhaber von Wohnungen der in Abschnitt II bezeichneten Art, wenn das Jahreseinkommen des Wohnungsinhabers und der zur Familie rechnenden Angehörigen die in Nr. 4 Buchst. a WFB 1957 (§ 27 Abs. 1 II. WoBauG) angegebenen Grenzen nicht übersteigt,
- b) kinderreiche Familien, Schwerkriegsbeschädigte und Kriegerwitwen mit Kindern, die eine Wohnung der in Abschnitt II bezeichneten Art bezogen haben, wenn das Jahreseinkommen des Wohnungsinhabers und der zur Familie rechnenden Angehörigen die in Nr. 3 Abs. 1 WFB 1957 (§ 25 II. WoBauG) bezeichneten Grenzen nicht übersteigt.

(2) Als Jahreseinkommen gilt das Einkommen im Sinne der Nr. 3 Abs. 2 WFB 1957 mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Mietbeihilfen das Jahreseinkommen zugrunde zu legen ist, das dem Kalenderjahr der Stellung des Antrages auf Bewilligung von Beihilfen nach diesen Bestimmungen vorausgegangen ist.

(3) Mietbeihilfen werden nicht gewährt,

- a) soweit nach fürsorgerechtlichen Vorschriften die Miete bei Gewährung der Unterstützung berücksichtigt werden kann (§ 73 Abs. 3 Satz 3 II. WoBauG), oder
- b) wenn ein wichtiger Grund in der Person oder in den Verhältnissen des Wohnungsinhabers entgegensteht, oder
- c) wenn und soweit kinderreiche Familien bereits Mietbeihilfen nach den „Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien“ v. 24. 10. 1952 (MBL. NW. S. 1548) i. d. F. d. RdErl. v. 9. 4. 1954 (MBL. NW. S. 791) erhalten.

II. Art der Wohnungen

(1) Die Wohnungen oder die Wohnräume müssen nach den WFB 1957 mit öffentlichen Mitteln gefördert und im Bewilligungsbescheid „Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen“ vorbehalten worden sein.

(2) Mietbeihilfe wird nicht gewährt für ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzte Räume, auch wenn für sie Grundsteuervergünstigung nach § 92 II. WoBauG gewährt wird. Die Mitbenutzung eines Wohnraumes zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken steht der Gewährung der Mietbeihilfe nicht entgegen.

III. Festsetzung der Mietbeihilfe

1. Benötigte Wohnfläche

Die Mietbeihilfe wird nur für diejenige Wohnfläche gewährt, die ausschließlich vom Wohnungsinhaber und den zur Familie rechnenden Angehörigen (§ 8 II. WoBauG) genutzt wird, jedoch höchstens für eine Wohnfläche von 26 qm für Alleinstehende, von 45 qm für einen Haushalt mit 2 Personen sowie je 15 qm mehr für den dritten, vierten und fünften und je 10 qm mehr für jeden weiteren zum Haushalt gehörenden Angehörigen (benötigte Wohnfläche).

2. Miete

Bei der Ermittlung der Mietbeihilfe wird der auf die benötigte Wohnfläche der Wohnung entfallende Teilbetrag der vereinbarten Miete, höchstens jedoch der Teilbetrag der auf der Grundlage der genehmigten Durchschnittsmiete ermittelten Einzelmiete zugrunde gelegt.

3. Tragbare Miete

Für die benötigte Wohnfläche wird der Betrag der Miete als tragbar angesehen, der folgende Vomhundertsätze des Jahreseinkommens (Ziff. I Abs. 2 dieser Bestimmungen) des Wohnungsinhabers und der im

Zeitpunkt der Antragstellung zu seinem Haushalt gehörenden Angehörigen nicht übersteigt (§ 73 Abs. 2 II. WoBauG):

- bei einer Kopfquote des Jahreseinkommens bis 600,— DM
 - 10 v. H. des Jahreseinkommens,
- von über 600,— bis 800,— DM
 - 12 v. H. des Jahreseinkommens,
- von über 800,— bis 1000,— DM
 - 14 v. H. des Jahreseinkommens,
- von über 1000,— bis 1200,— DM
 - 16 v. H. des Jahreseinkommens,
- von über 1200,— bis 1500,— DM bei Haushalten mit zwei oder drei Personen bis 1800,— DM
 - 18 v. H. des Jahreseinkommens.

4. Höhe der Mietbeihilfe

Die Mietbeihilfe wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der auf die benötigte Wohnfläche anteilig entfallenden Miete (Nr. 2) und der tragbaren Miete (Nr. 3) gewährt.

IV. Beginn und Dauer der Mietbeihilfe

(1) Die Mietbeihilfe wird für die Dauer eines Jahres gewährt, beginnend mit dem Ersten des Monats, in welchem die Wohnung bezogen worden ist, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in welchem die Voraussetzungen für die Gewährung von Mietbeihilfe vorgelegen haben. Wird der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach den im Satz 1 genannten Zeitpunkten gestellt, so beginnt die Mietbeihilfe mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgte.

(2) Weist der Beihilfeempfänger nach, daß nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die Voraussetzungen für die Gewährung von Mietbeihilfen weiterhin gegeben sind, so wird die Mietbeihilfe um jeweils 1 Jahr, jedoch vorläufig längstens bis zum 31. März 1961 (vgl. § 73 Abs. 3 II. WoBauG) verlängert. Die Mietbeihilfe wird unter Berücksichtigung der zu Beginn des Verlängerungszeitraumes maßgebenden Voraussetzungen (Miete, Personenzahl, Einkommen, Wohnfläche usw.) neu festgesetzt. Bei dem dabei zugrunde zu legenden Jahreseinkommen ist jedoch von dem Kalenderjahr auszugehen, das dem Jahr vorangeht, in welchem die Verlängerung erfolgt.

(3) Unabhängig von der Regelung in Absatz 1 endet die Mietbeihilfe mit dem Letzten des Monats, in welchem das Mietverhältnis endet. Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, die Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich anzuzeigen.

V. Verfahren

(1) Anträge auf Bewilligung von Mietbeihilfen sind unter Verwendung des in der Anlage 1 beigefügten Musters und unter Beifügung der darin vorgesehenen Unterlagen an die nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zuständigen Stellen zu richten.

(2) Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag unter Beiziehung der für die Bewilligung des Landesdarlehens maßgebenden Unterlagen. Der Bewilligungsbescheid wird bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Bewilligungsbehörde im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem in der Anlage 2 beiliegenden Muster erteilt.

(3) Die Mietbeihilfe wird von der Bewilligungsbehörde für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt zum Ersten eines Monats für drei Monate im voraus gezahlt. Die Zahlung erfolgt an den Hauseigentümer, falls der Antragsteller damit einverstanden ist.

(4) Hat der Antragsteller in seinem Antrag auf Gewährung einer Mietbeihilfe unrichtige Angaben gemacht oder gegen diese Bestimmungen oder die Bedingungen des Bewilligungsbescheides verstoßen, so kann der Bewilligungsbescheid von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs zu Unrecht gezahlte Mietbeihilfen sind zurückzuzahlen.

Anlage

Anlage

VI. Rechtsmittel, Übergangsregelung und Schlußbestimmungen

(1) Dem Antragsteller steht gegen den Bescheid der Bewilligungsbehörde das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats, vom Tage des Einganges des Bescheides beim Antragsteller an gerechnet, bei der Bewilligungsbehörde einzulegen.

(2) Abschnitt IV Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Mietbeihilfen für Wohnungen der in Abschnitt II Abs. 1 bezeichneten Art, die bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen bezugsfertig geworden sind.

(3) Abweichungen von zwingenden Vorschriften bedürfen der Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau.

(4) Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 1958.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
E r k e n s.

Anlage 1

Antrag
auf Gewährung von Mietbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
(Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523).

An

.....
(Stadt, Kreis, Gemeinde)

in

Ich

.....
(Name und Anschrift des Antragstellers)

beantrage hiermit die Gewährung von Mietbeihilfe nach Maßgabe des Runderlasses
 des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 8. 1958 (MBL.
 NW. S. 2121) für meine Wohnung

(Ort)

(Straße)

(Hausn.)

(Stockwerk)

rechts/links/Mitte¹⁾**I. Angaben über die Wohnung**

Hauseigentümer:

.....
(Name).....
(Anschrift)

Die Wohnung wurde nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mit
 öffentlichen Mitteln des Landes gefördert und Wohnungssuchenden mit geringem Ein-
 kommen vorbehalten.

Der Bewilligungsbescheid wurde erteilt durch

.....
(Bewilligungsbehörde)

am 19..... Aktz.:

Die Wohnung ist am 19..... von mir bezogen worden.

Die monatliche Miete (ohne Umlagen, Vergütungen und Zuschläge) beträgt für die
 Wohnung DM

Die Wohnung besteht aus:

	Küche	Wohn- räume	Schlaf- räume	ausschl. ge- werbl. ge- nutzte Räume	Diele	Bad u. WC	sonstige Räume	insgesamt
Zahl der Räume								
Fläche in qm (sofern Angaben möglich)								

Von den aufgeführten Räumen sind untervermietet:

1. mit einer Fläche von qm,

2. mit einer Fläche von qm,

3. mit einer Fläche von qm.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

II. Personalien des Antragstellers und der zu seiner Familie gehörenden Angehörigen (§ 8 II. WoBauG)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Familien- stand	verwandt- schaftl. Verhältnis	Geburts- datum	Beruf	Jahresein- kommen
1	2	3	4	5	6	7	8

III. Unterlagen

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- a) Mietvertrag;
- b) Bescheinigung der Meldestelle über die zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Personen;
- c) Nachweis über das in Abschnitt II aufgeführte Einkommen (Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheinigung, Bescheinigung über Arbeitslosigkeit usw.).

Ich versichere hiermit, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Es ist mir bekannt, daß zu Unrecht gezahlte Mietbeihilfe von mir zurückzuzahlen ist.

Ich bin damit einverstanden, daß die Mietbeihilfe für mich auf das Konto des Hauseigentümers bei der in
(z. B. Bank, Sparkasse, Postscheckamt)
überwiesen wird²⁾.

Die Beendigung des Mietverhältnisses werde ich unverzüglich anzeigen.

....., den
(Unterschrift)

²⁾ Der Satz ist zu streichen, falls Antragsteller Überweisung an Hauseigentümer nicht wünscht.

Stadt / Kreis / Gemeinde

Anlage 2

Bewilligungsbescheid
über die Gewährung von Mietbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
(Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523).

An
Herrn/Frau/Fräulein

in

Auf Ihren Antrag vom 19..... werden Ihnen nach Maßgabe des Runderlasses des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 8. 1958 (MBL. NW. S. 2121) für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haroldstraße 3, für die Dauer eines Jahres, beginnend mit dem 19..... Mietbeihilfen von monatlich

..... DM

in Worten: Deutsche Mark bewilligt. Unbeschadet der vorstehenden Befristung endet die Mietbeihilfe mit dem Letzten des Monats, in welchem das Mietverhältnis endet. Sie sind verpflichtet, die Beendigung des Mietverhältnisses während der Laufzeit der Mietbeihilfe unverzüglich anzuzeigen.

Berechnung der Mietbeihilfe:

1. Wohnfläche¹⁾ der gesamten Wohnung qm, Miete..... DM
2. Wohnfläche der untervermieteten oder der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzten Räume qm, Miete..... DM
3. somit Wohnfläche des auf den Haushalt des Beihilfeempfängers entfallenden Wohnungsteils qm, Miete..... DM
4. benötigte Wohnfläche (Abschnitt III Nr. 1 des RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 15. 8. 1958)²⁾ qm, Miete..... DM
5. Zahl der Personen, die zur Familie des Antragstellers gehören (einschließlich Antragsteller)
6. monatl. Bruttoeinkommen der Personen zu Ziff. 5 DM
7. tragbare Miete DM
8. die monatliche Mietbeihilfe beträgt somit DM

Die Mietbeihilfe wird dem Vermieter/Ihnen³⁾ jeweils für drei Monate im voraus überwiesen.

Die Mietbeihilfe wird auf Ihren Antrag jeweils um ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis zum 31. März 1961, verlängert, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Gewährung von Mietbeihilfen zu Beginn des Verlängerungszeitraumes noch gegeben sind. Der Nachweis hierüber ist von Ihnen innerhalb von 14 Tagen vor Ablauf, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des jeweiligen einjährigen Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde gegenüber zu erbringen.

Dieser Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn Sie

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Mietbeihilfe von Bedeutung sind,
- b) Ihrer Verpflichtung zur Anzeige der Beendigung des Mietverhältnisses während der Laufzeit der Mietbeihilfe nicht nachgekommen sind.

Dem Antragsteller steht gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats vom Tag des Eingangs des Bescheides beim Antragsteller an gerechnet bei der Bewilligungsbehörde einzulegen.

....., den

.....
(Dienststempel und Unterschrift)

¹⁾ Wohnfläche im Sinne der §§ 42—44 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719).

²⁾ Sofern die Wohnfläche unter Ziff. 3 kleiner ist als die Wohnfläche unter Ziff. 4, so wird der Mietbeihilfe die Wohnfläche unter Ziff. 3 zugrunde gelegt, anderenfalls die Wohnfläche unter Ziff. 4.

³⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

— MBL. NW. 1958 S. 2121.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.